

# Wochenblatt

für

**Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück,  
Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.**

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.  
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

**No. 39.**

**Freitag, den 30. September,**

**1853.**

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. **praenumerando**. — Beilagen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Dienstags Abends, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstags Nachmitt. abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Grosenhayn der Buchbinder Hohlfeldt, so wie alle Postämter an.

## Generalverordnung

des Ministeriums des Innern,

die Einsendung der vorschriftmäßigen Freiemplare der in Sachsen erscheinenden Zeitschriften an das Ministerium des Innern und an die Kreisdirection betreffend.

Das Ministerium des Innern findet für angemessen, die mit dem 1. Januar 1852 ins Leben getretene Generalverordnung vom 18. November 1851 wegen Einführung von Quittungsbüchern, im Einverständnisse mit dem Finanzministerium, vom 1. October dieses Jahres an auch auf die Einsendung der nach §. 20 des Gesetzes, die Angelegenheit der Presse betreffend, vom 14. März 1851 an die Kreis-Direction des Bezirks einzureichenden Freiemplare von Zeitschriften auszu dehnen. Der nach der Generalverordnung vom 18. November 1851 von den Herausgebern der betreffenden Zeitschriften, welche sich der Quittungsbücher bedienen, auf die Außenseiten, die erste, zweite und dritte Columne des Quittungsbuchs zu bewirkende Eintrag wird durch diese Ausdehnung keine Aenderung erleiden, vielmehr ganz in der bisherigen Weise zu bewerkstelligen sein. Dagegen ist von denjenigen, welche sich eines Quittungsbuches bedienen, dasselbe nicht nur bei der jedesmaligen Abgabe einer zur Bestellung an das Ministerium des Innern bestimmten Nummer, sondern auch bei der gesetzmäßig gleichzeitig an die Kreis-Direction des Bezirks zu bewerkstelligenden Abgabe der betreffenden Nummer an die Postanstalt der letztern vorzulegen. Wie bisher wird dann diese, nach erfolgter Vergleichung der verabsfolgten beiden Nummern mit den auf der Außenseite, sowie in der ersten, zweiten und dritten Spalte des Quittungsbuches enthaltenen Angaben des Einsenders, in der vierten, von dem Einsender zu diesem Behufe freizulassenden Columne durch Ausdrückung ihres Stempels die rechtzeitige Einreichung des Pflichtemplars an das Ministerium des Innern und an die Kreis-Direction des Bezirks bescheinigen. Es sind jedoch vom 1. October dieses Jahres an die Quittungsbücher von denjenigen, welche derselben sich bedienen, nur für beide Zeitschriften zugleich sowohl für das an das Ministerium des Innern als für das an die Kreis-Direction abzugebende Freiemplar, nicht aber für eins dieser beiden Freiemplare getrennt in Anwendung zu bringen. Im übrigen können die von den Herausgebern von Zeitschriften bereits gegenwärtig benutzten Exemplare von Quittungsbüchern, soweit sich in denselben noch Raum zu weiteren Einträgen befindet, auch nach dem 1. October dieses Jahres noch fernerweit unverändert fortbenutzt werden.

Indem die Herausgeber von Zeitschriften oder wer sonst nach §. 20 des Gesetzes vom 14. März 1851 zur Einreichung eines Pflichtemplars von Zeitschriften an das Ministerium des Innern und an die Kreis-Direction des Bezirks verbunden ist, hiervon allenthalben zu Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden, bleibt denjenigen von ihnen, welche sich noch mit Quittungsbüchern zu versorgen wünschen sollten, jedoch, wie bisher, mit Ausschluß der Herausgeber von in Dresden herauskommenden Zeitschriften, überlassen, mit den erforderlichen Quittungsbüchern durch ihre competente Polizeibehörde, bei welcher dergleichen Quittungsbücher zu diesem Behufe auf 14 Tage vorher erfolgende Anmeldung unentgeltlich in Empfang genommen werden können, sich versehen zu lassen und derselbe in der nur angegebenen Maaße sich zu bedienen.

Bei Benutzung der Quittungsbücher ist im Uebrigen auch, wie bisher, den in der Generalverordnung vom 24. April 1852 enthaltenen Vorschriften genau nachzugehen.

Gegenwärtige Generalverordnung ist in Gemäßheit §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 in sämtlichen, daselbst bezeichneten Zeitschriften, mit Ausnahme der in der Stadt Dresden erscheinenden, abzudrucken.

Dresden, den 12. September 1853.

Ministerium des Innern.

Freiherr v. Beust.